



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 12. Mai 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biologie

Vom 7. Oktober 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. März 2016 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 7. Oktober 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 3. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) werden wie folgt geändert:

1. „zu §15 Absatz 4: Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,00 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,30 beträgt und keines der benoteten Module schlechter als 2,00 ist.“ wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. März 2016
Universität Hamburg